

SCHUTZKONZEPT IM ZUSAMMENHANG MIT DEM CORONA-VIRUS (SARS-CoV-2)



KITA CHINDERPALAST GMBH

INDIVIDUELL, KOMPETENT UND LIEBEVOLL

KiTa Chinderpalast GmbH

Geeligstrasse 6

CH-5412 Gebenstorf

+41 (0)56 442 66 66

info@chinderpalast.ch

www.chinderpalast.ch

Version 5.1: Gültig ab 01.12.2021



Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE	3
2	ZIELE	3
3	LEITGEDANKEN SCHUTZKONZEPT	3
4	PRÄMISSION DES SCHUTZKONZEPTES	3
5	KOMMUNIKATION	4
6	MASSNAHMEN BETREFFEND HYGIENE	4
7	MASSNAHMEN BETREFFEND ABSTAND (IN INNEN- UND AUSSENBEREICHEN)	5
8	TRAGEN VON HYGIENEMASKEN	5
8.1	Definierte und dokumentierte Ausnahmen:	6
9	SITUATIONEN MIT ERHÖHTEM ÜBERTRAGUNGSRISIKO	6
10	BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN	6
11	UMGANG MIT ERKRANKTEN PERSONEN	6
12	ERHEBUNG DER KONTAKTDATEN	7
13	RECHTE UND PFLICHTEN	7
13.1	Einhaltung von Vorgaben	7
13.2	Kinder in Quarantäne oder mit Krankheitssymptomen	7
13.3	Rechte & Pflichten Co-KiTa-Leitung & Gruppen-Leitungen.....	7
13.4	Rechte & Pflichten Mitarbeitende.....	7
14	KOMMUNIKATION UND ZUSAMMENARBEIT	8
14.1	Informationspflicht bei Verdacht oder Erkrankung Eltern und/oder Erziehungsberechtigte	8
14.2	Informationspflicht KiTa	8
14.3	Austausch & Unterstützung	8
14.4	Aushang Info-Tafel KiTa	8
15	INKRAFTTRETEN/ÄNDERUNGEN	8
16	ANHÄNGE	10
16.1	Übersichtsgrafik BAG ab 26. Juni 2021	10
16.2	Infografik: Umgang mit Covid-19	11
16.3	8 Golden Rules	12
16.4	Aushang Schutzkonzept KiTa Chinderpalast	13

1 Ausgangslage

Das vorliegende „Schutzkonzept im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)“ zeigt auf, wie die KiTa Chinderpalast (nachfolgend KiTa genannt) im regulären Betrieb auf eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur weiteren Eindämmung des Coronavirus achtet.

Das Schutzkonzept orientiert sich an die vom Branchenverband kommunizierten Massnahmen, Ki-besuisse sowie pro-enfance. Dabei werden allfällige kommunale und/oder kantonale Vorgaben beachtet.

Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich an alle Personen im Umgang mit der KiTa.

2 Ziele

Ziel des Schutzkonzepts ist es,

- einen möglichst wirkungsvollen Schutz vor einer Covid-19-Ansteckung für Kinder und Mitarbeitende (insbesondere besonders gefährdete Personen, welche sich nicht impfen lassen können, und Schwangere) zu erreichen,
- Infektionen frühzeitig zu erkennen
- und gleichzeitig den Kindern eine «verantwortungsvolle Normalität» mit möglichst wenig belastenden Einschränkungen zu ermöglichen.

Damit dies gelingt, ist eine sorgfältige Abwägung der Güter mit Blick auf das gesamtheitliche Kindeswohl vorzunehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass «Kinder, gemessen an ihrer allgemeinen Krankheitslast, ein geringeres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben als Erwachsene».

3 Leitgedanken Schutzkonzept

Zu ergreifende Schutzmassnahmen sollen darauf abzielen, die Übertragung des Virus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Gemäss expliziter Kommunikation des BAG spielten «kleine» Kinder kaum eine Rolle bei der Ausbreitung von SARS-CoV-2. Aufgrund dieser Ausgangslage sind grundsätzliche Einschränkungen zur weiteren Bekämpfung der SARS-CoV-2-Epidemie wie Abstandsregeln bei kleinen Kindern untereinander und zwischen Kind und Betreuungsperson sowie starre Regulierungen von Gruppengrössen und -zusammensetzung nicht verhältnismässig.

Ältere Kinder und insbesondere Jugendliche spielten potenziell eine leicht grössere Rolle bei der Ausbreitung von SARS-CoV-2. Allerdings verstehen diese die Schutzmassnahmen besser, sodass für gewisse Situationen mit Erwachsenen sowie junge Erwachsene die Abstandsregel eingeführt werden kann. Die Hygieneregeln sowie die Abstandsempfehlungen zwischen Erwachsenen und junge Erwachsene werden, wenn immer möglich befolgt.

4 Prämission des Schutzkonzeptes

- Abstandsregeln bei Kindern untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen bzw. junge Erwachsene können und sollen nicht eingehalten werden.
- Grundsätzlich tragen Kinder unter 12 Jahren keine Hygienemaske. Für Kinder über 6 Jahren ist das Tragen einer Hygienemaske grundsätzlich in Ausnahmefällen möglich, wenn dies aufgrund von Häufungen von Fällen oder aufgrund eines Ausbruchs nötig werden sollte respektive angeordnet wird.
- Zeigt ein Kind das Bedürfnis, wird die Hygienemaske kurz abgenommen (z.B. bei der Begrüssung). Dieser kurze Unterbruch im Maskentragen muss nicht dokumentiert werden.
- Repetitives Testen bei Kindern unter 6 Jahren ist nicht zielführend.
- Wird ein betriebliches repetitives Testen angeboten, sind Mitarbeitende auf entsprechende Weisung des Arbeitgebenden dazu verpflichtet, daran teilzunehmen, sofern sie nicht geimpft

oder genesen sind (im Sinne der Definition von Anhang 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Totalrevision vom 23. Juni 2021)¹.

- Informationen über den Impfstatus werden als persönliche Information respektiert. Allerdings wird in der Umsetzung der Schutzmassnahmen ohne gegenteilige Information davon ausgegangen, dass Mitarbeitende nicht geimpft sind.

Persönliche Schutzmassnahmen (z.B. Tragen von Hygienemasken) werden eingesetzt. Wenn aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, während 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss die Erhebung von Kontaktdaten und die Dokumentation der anwesenden Personen vorgesehen werden (Contact Tracing).

5 Kommunikation

Alle Mitarbeitenden, Erziehungsberechtigten sowie weitere Personen in der KiTa werden aktiv über die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen informiert.

Neue Mitarbeitende werden sorgfältig in die unten aufgeführten Schutz- und Hygienemassnahmen eingeführt.

6 Massnahmen betreffend Hygiene

Die Hygienevorschriften werden gemäss internem Hygienekonzept strikt umgesetzt².

Personen:

- Allen Personen, welche die Innenräume betreten, wird Händereinigen mit Seife und/oder Händedesinfektionsmittel ermöglicht.
- Regelmässiges und gründliches Waschen der Hände der Kinder und der Mitarbeitenden mit Seife wird sichergestellt (siehe Film «Händewaschen»).
- Mitarbeitende waschen sich vor jedem körperlichen Kontakt und zwischen der Pflege einzelner Kinder gründlich die Hände.
- Vor der Zubereitung von Mahlzeiten (auch Zwischenmahlzeiten und Säuglingsnahrung) werden die Hände gewaschen.

Räume:

- Räume werden regelmässig und ausgiebig gelüftet (Stosslüften) (siehe «Empfehlung des BAG zum Lüften von Schulzimmern»), insbesondere nach dem gemeinsamen Singen.
- Oberflächen und Gegenstände sowie Räumlichkeiten, insbesondere Stellen, die oft angefasst (z.B. Türklinken, Lichtschalter, Treppengeländer oder Armaturen) und genutzt werden (Wickelunterlage, Waschbecken, Schlafmatten), werden regelmässig gereinigt.
- Insbesondere bei der Reinigung von Gegenständen, die direkt von Kindern gebraucht werden, wird auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet.
- Pro Kind werden individuelle Tücher als Wickelunterlage, individuelle Kopfkissen und Bettbezüge verwendet. Diese werden regelmässig gewaschen.
- Geschlossene Abfallbehälter zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken werden bereitgestellt.

¹ Die Frage, ob das Testen im Rahmen des Weisungsrechtes angeordnet werden kann, wird rechtlich kontrovers diskutiert. Kibesuisse ist, unter anderem auch gestützt auf eingeholte rechtliche Einschätzungen, der Ansicht, dass eine solche Weisung im spezifischen Kontext der familienergänzenden Bildung und Betreuung (Kinder können sich nicht impfen lassen, repetitives Testen ist bei Kleinkindern nicht möglich) zumutbar ist.

² kibesuisse-Mitgliedern steht im Intranet der Leitfaden zur Erstellung eines Hygiene- und Selbstkontrollkonzepts zur Verfügung.

7 Massnahmen betreffend Abstand (in Innen- und Aussenbereichen)

- Unter Personen über 12 Jahren wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern grundsätzlich eingehalten. Auf jeglichen körperlichen Kontakt insbesondere auf das Händeschütteln, wird verzichtet.
- Personen über 12 Jahren halten unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes des Kindes den Abstand zu Kindern unter 12 Jahren so gut wie möglich ein. Der Abstand bei Kindern unter 12 Jahren untereinander sowie von kleinen Kindern zu Erwachsenen bzw. junge Erwachsene kann und soll nicht eingehalten werden.
- Wartezeiten und Versammlungen von Eltern in und vor der Institution werden vermieden und der Abstand von 1,5 Metern wird mindestens zwischen Personen über 12 Jahren sichergestellt.
- Vor dem Bringen sowie Abholen des Kindes/der Kinder, erfolgt der Austausch telefonisch.
- Stark frequentierte öffentliche Räume (belebte Fussgängerzonen, Parks oder Spielplätze) werden gemieden.

8 Tragen von Hygienemasken

	Mitarbeitende, die geimpft oder genesen sind. ³	Mitarbeitende, die beim betrieblichen repetitiven Testen mitmachen.	Mitarbeitende, die weder geimpft noch genesen sind noch beim betrieblichen repetitiven Testen mitmachen sowie alle anderen Personen über 12 Jahren (z.B. Eltern oder externe Fachpersonen).
Im Innenbereich	<p>Grundsatz: Tragen grundsätzlich eine Hygienemaske.</p> <p>Abweichung: -</p>	<p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten.</p> <p>Abweichung: Tragen beim Singen und bei der Essensbegleitung eine Hygienemaske. Tragen bei der Übergabe (Kontakt mit Erziehungsberechtigten) eine Hygienemaske.</p>	<p>Grundsatz: Tragen grundsätzlich eine Hygienemaske.</p> <p>Abweichung für Mitarbeitende: Tragen bei definierten und dokumentierten Ausnahmen in der direkten Betreuung von Kindern unter 12 Jahren keine Hygienemaske (keine Ausnahmen sind möglich, wenn andere Personen über 12 Jahren im gleichen Raum sind).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Sind ausschliesslich Personen über 12 Jahren in einem Raum anwesend (z.B. an Teamsitzungen), tragen alle eine Hygienemaske. • Ist in einem Raum eine besonders gefährdete Person anwesend, tragen alle Personen über 12 Jahren eine Hygienemaske. 		
Im Aussenbereich	<p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten.</p>	<p>Grundsatz: Können grundsätzlich auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten, sofern der geforderte Abstand zu Personen über 12 Jahren immer eingehalten werden kann.</p>	<p>Grundsatz: Tragen grundsätzlich eine Hygienemaske.</p>
	<p>Im Aussenbereich ausserhalb der Einrichtung tragen Mitarbeitende und Kinder ab 12 Jahren eine Maske, wenn eine Maskenpflicht besteht (z.B. bei der Nutzung des ÖV).</p>		

³ Die Personen sind «geimpft oder genesen» im Sinne der Definition im Anhang 2 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(Totalrevision vom 23. Juni 2021\)](#) und belegen dies mit einem Covid-Zertifikat (siehe dazu unter Prämissen).

8.1 Definierte und dokumentierte Ausnahmen:

Die definierten und dokumentierten Ausnahmen richten sich am Bedürfnis des Kindes aus und finden nach Möglichkeit immer in gleicher Kind-Betreuungsperson-Konstellations statt. Definierte Ausnahmen werden schriftlich protokolliert und können folgende Situationen sein:

- Pflegesituationen wie Wickeln, die Begleitung aufs WC oder zum Schlafen oder auch die Begleitung beim An- und Ausziehen in der Garderobe.
- Insbesondere bei der Eingewöhnung wird empfohlen, dass das Kind die Bezugsperson vor der ersten Trennung ohne und mit Maske kennenlernen kann.

9 Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko

- Singen: Singen findet, wenn immer möglich, draussen statt. Auf grosse Singkreise im Innenbereich wird verzichtet, ausser der Abstand zwischen den Erwachsenen und jungen Erwachsenen kann eingehalten werden.
- Essenssituation: Die Mitarbeitenden essen in Innenräumen nicht zusammen mit den Kindern. Essen Mitarbeitende gemeinsam in ihrer Pause, achten sie auf genügend Abstand und gute Belüftung, respektive nutzen, wenn immer möglich, den Aussenraum.
- Veranstaltungen: Für Veranstaltungen (ob drinnen oder draussen) wird ein zusätzliches Schutzkonzept erstellt.

10 Besonders gefährdete Personen

- Mitarbeitenden, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wird nach Möglichkeit eine Arbeit zugeteilt, welche sie von zuhause aus erfüllen können, oder sie werden vor Ort so beschäftigt, dass jeglicher enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist.
- Ist dies nicht möglich und werden besonders gefährdete Personen in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt, werden erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen: Besonders gefährdete Personen prüfen mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin, ob in der unmittelbaren Betreuung eine FFP2-Maske⁴ getragen werden kann/soll. Maskenpausen werden berücksichtigt.
- Sind besonders gefährdete Person im selben Raum, dürfen keine Ausnahmen beim Maskentragen gemacht werden.

11 Umgang mit erkrankten Personen

- Positiv getestete Kinder und Mitarbeitende müssen in häusliche Isolation gehen.
- Symptomatische Personen über 6 Jahren bleiben zuhause und lassen sich testen.
- Bei symptomatischen Kindern bis 6 Jahre ohne «Risikokontakt» – ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Infografik «Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 6 Jahre ohne «Risikokontakt»» vorgegangen.
- Bei symptomatischen Kindern bis 6 Jahre mit «Risikokontakt» – mit engem Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – wird gemäss Testindikationen bei Kindern bis 6 Jahre vorgegangen.
- Mitarbeitende, welche in der KiTa erkranken, verlassen die KiTa umgehend und lassen sich sofort testen.
- Kinder, welche in der KiTa erkranken, werden sofort isoliert, bis sie von den Eltern und/oder Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Mitarbeitende, die sich mit dem Kind während dieser Zeit isolieren, ergreifen die notwendigen Schutz- und Hygienemassnahmen.

⁴ Für technische Vorgaben zum Tragen einer FFP-Maske (Fit-Test) siehe unter [BAG: Arten von Masken](#).

12 Erhebung der Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer) der Anwesenden werden in der KiTa immer erhoben, da der Abstand von Kindern nicht eingehalten werden kann und sie keine Hygienemaske tragen.
- Die betroffenen Personen (Mitarbeitende, Erziehungsberechtigte, externe Fachpersonen) werden informiert, dass der erforderliche Abstand von Kindern nicht eingehalten werden kann und dass somit ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
- Die betroffenen Personen werden informiert, dass die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige Stelle besteht und diese eine Quarantäne anordnen kann, sofern es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemaske) gekommen ist und es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

13 Rechte und Pflichten

13.1 Einhaltung von Vorgaben

Die Vorgaben des Bundes (siehe Bundesamt für Gesundheit (BAG): Neues Coronavirus) und/oder der Kantone und/oder der Gemeinden sowie allfällige Anweisungen von Kantonsärztinnen und Kantonsärzten und/oder der zuständigen kantonalen oder kommunalen Aufsichtsbehörden sind zwingend einzuhalten. Für die Einhaltung im Unternehmen tragen alle Mitarbeitenden der KiTa die Verantwortung. Die KiTa-Leitung und Co-KiTa-Leitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung.

13.2 Kinder in Quarantäne oder mit Krankheitssymptomen

Kinder in Quarantäne oder mit Krankheitssymptomen können Betreuungsinstitutionen nicht besuchen. Grundsätzlich liegen sowohl Krankheit als auch Quarantäne im Risikobereich der Familie – selbst dann, wenn die Quarantäne aufgrund eines Kontakts in der KiTa erfolgt ist. Entsprechend bleiben die Elternbeiträge geschuldet, sofern die Betreuung auch weiterhin theoretisch angeboten werden könnte.

13.3 Rechte & Pflichten Co-KiTa-Leitung & Gruppen-Leitungen

Die Co-KiTa-Leitung sowie die Gruppen-Leitungen sind für die ausnahmslose strikte Einhaltung, Überwachung und Umsetzung des Schutzkonzeptes in der KiTa sowie in allen mit der Arbeit verbundenen Örtlichkeiten (z.B. Spielplätze) verantwortlich.

Sie sind in der Pflicht alle Mitarbeitenden sowie Personen im Umgang mit der KiTa auf die Schutzmassnahmen hinzuweisen, sie zu schulen und Verstösse sofort zu melden.

Weiter gelten auch hier die Rechte & Pflichten für Mitarbeitende (s. entsprechenden Abschnitt).

13.4 Rechte & Pflichten Mitarbeitende

Sämtliche personalisierte Informationen werden vertraulich behandelt.

Die vorliegenden Informationen bleiben intern. Der professionelle Umgang hier wird von allen Mitarbeitenden der KiTa vorausgesetzt.

Lernende und Praktikanten haben sich ebenfalls an die Regeln der KiTa. Schulische Aufträge, die das Herausgeben von diesen Informationen beinhaltet, sind nicht erlaubt und mit der KiTa-Leitung und/oder der Co-KiTa-Leitung zu besprechen.

14 Kommunikation und Zusammenarbeit

14.1 Informationspflicht bei Verdacht oder Erkrankung Eltern und/oder Erziehungsberechtigte

Eltern und/oder Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, sich an die Verhaltensregeln des BAG, der örtlichen Behörden sowie die der KiTa zu halten.

Bei Verdachts- oder Vorfällen informieren sie umgehend die KiTa, damit entsprechende Massnahmen für die Kinder und Mitarbeitenden der KiTa geprüft werden können.

Prioritär sollte der Schutz von Menschen sein, für welche die Krankheit ein erhöhtes Risiko darstellt.

14.2 Informationspflicht KiTa

Die KiTa informiert Eltern und/oder Erziehungsberechtigte über notwendige Massnahmen zur Prävention bei Verdachtsfällen oder konkreten Vorfällen schriftlich und/oder mündlich.

Die Leitenden Personen der KiTa (Co-KiTa-Leitung & Gruppen-Leitungen) sind die ersten Ansprechpersonen.

Die KiTa ist sich ihrer Verantwortung bewusst und kommuniziert mündlich und/oder schriftlich.

Bei Unsicherheiten fragen Eltern und/oder Erziehungsberechtigte direkt die definierten verantwortlichen Leitungspersonen der KiTa.

Wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen Eltern und/oder Erziehungsberechtigte sowie der KiTa, die das Wohl aller im Sinne hat.

14.3 Austausch & Unterstützung

Alle Mitarbeitenden helfen einander, sämtliche Massnahmen und Vorschriften einzuhalten.

Im Bedarfsfall und bei Verstoss ist die Co-KiTa-Leitung sowie die KiTa-Leitung umgehend zu informieren.

14.4 Aushang Info-Tafel KiTa

Ein Krankheits-Informationsblatt für COVID-10 wurde erstellt, welches bei Bedarf in der KiTa ausgehängt werden kann.

Der Aushang erfolgt nur nach bestätigten Fällen und in Absprache mit der KiTa-Leitung mit Einbezug von Fachpersonen.

15 Inkrafttreten/Änderungen

Dieses Schutzkonzept tritt ab sofort in Kraft, ersetzt alle bisherigen Versionen, ist Bestandteil des Betreuungsvertrages sowie Arbeitsvertrages und verbindlich. Es wird regelmässig von der Trägerschaft überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten sowie Gesetzesvorgaben angepasst.

Dokumentenverwaltung

Version	Datum	Mutation
1.0	02.05.2020	Erstversion
1.5	05.05.2020	«Ausgangslage», «Gruppenstruktur und Freispiel», «Gruppenstruktur und Freispiel», «Hygiene bei Eintritt in die KiTa», «Bringen und Abholen», «Pädagogisches Konzept», «Schutzmassnahmen Personelles»
1.7	06.06.2020	Gesamtüberarbeitung aufgrund erweiterte Lockerungsmassnahmen des BAG.
2.0	21.09.2020	Ganzheitliche Überarbeitung gemäss aktuellen Empfehlungen des Branchenverbandes.
2.5	19.10.2020	Gesamtüberarbeitung des Konzeptes in Bezug auf das Tragen von Hygienemasken und Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten; Ergänzung besonders gefährdete Personen; neue Anhänge «Infografik Umgang mit Covid-19» und Übersicht «aus unserem Schutzkonzept SARS-CoV-2».
3.0	02.11.2020	Gesamtüberarbeitung basierend auf die neusten Informationen des Bundes sowie Kantons.
3.1	26.11.2020	Anhang «COVID-19 Merkblatt DGS AG» vom 23.11.2020 hinzugefügt.
3.2	09.12.2020	Singverzicht ab 09.12.2020 drinnen und draussen (gemäss BAG) ergänzt.
3.5	18.01.2021	Neue Vorgaben für die Abschnitte «Schutzmassnahmen und deren Einfluss auf die pädagogische und betriebliche Arbeit der KiTa»; «Besonders gefährdete Personen/Mitarbeitende»; «Wo gilt generell die Maskenpflicht?»; «Auftreten bei akuten Symptomen in der KiTa»; «Rechte & Pflichten Co-KiTa-Leitung & Gruppen-Leitungen»; «Rechte & Pflichten»; Neuer Anhang «Praxistipps für den Betreuungsalltag in familien- und schulergänzenden Betreuungsinstitutionen in der Pandemiezeit - Praxistipps für den Betreuungsalltag in familien- und schulergänzenden Betreuungsinstitutionen in der Pandemiezeit Eine»
4.1	26.06.2021	Masken im Aussenbereich; Veranstaltungen; Übersichtsgrafik Bund ab 26.06.2021
5.0	24.08.2021	Komplettüberarbeitung
5.1	01.12.2021	Tragen von Hygienemasken

Chinderpalast

16 Anhänge

16.1 Übersichtsgrafik BAG ab 26. Juni 2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:



-  Discos und Tanzlokale geöffnet
-  Wasserparks geöffnet
-  Homeoffice empfohlen statt Pflicht



Covid-Zertifikat

Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen
Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants



Veranstaltungen

-  Mit Zertifikat
Keine Einschränkung

 **Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht**
Maximal 1000 Personen

 **Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht**
 Draussen: maximal 500 Personen
 Drinnen: maximal 250 Personen



Maskenpflicht

-  Draussen aufgehoben

 Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)

 An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)



Restaurants

Draussen: keine Einschränkung
Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe



Sport und Kultur

Draussen: keine Einschränkung
Drinnen: Kontaktdaten
 Chorauftritte auch drinnen erlaubt

Weiterhin gilt:



Maskenpflicht im Innern: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat



Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)



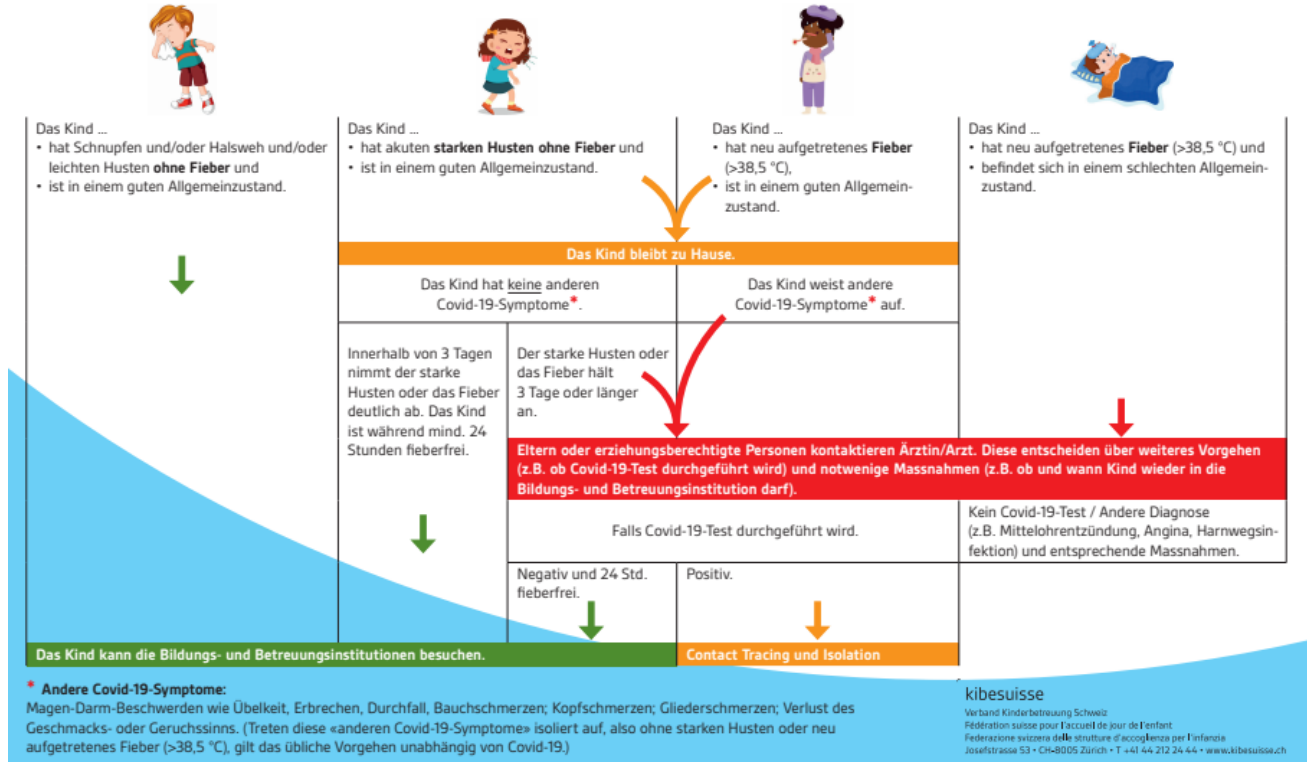
Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!

16.2 Infografik: Umgang mit Covid-19

Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 6 Jahre ohne «Risikokontakt»



Untenstehendes Vorgehen gilt ausschliesslich für Kinder **ohne Risikokontakt**, d.h. ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren oder zu positiv getesteter Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld. Falls ein enger Kontakt bestand, muss gemäss Testindikationen bei Kindern unter 6 Jahren vorgegangen werden (siehe Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).



Chinderpalast

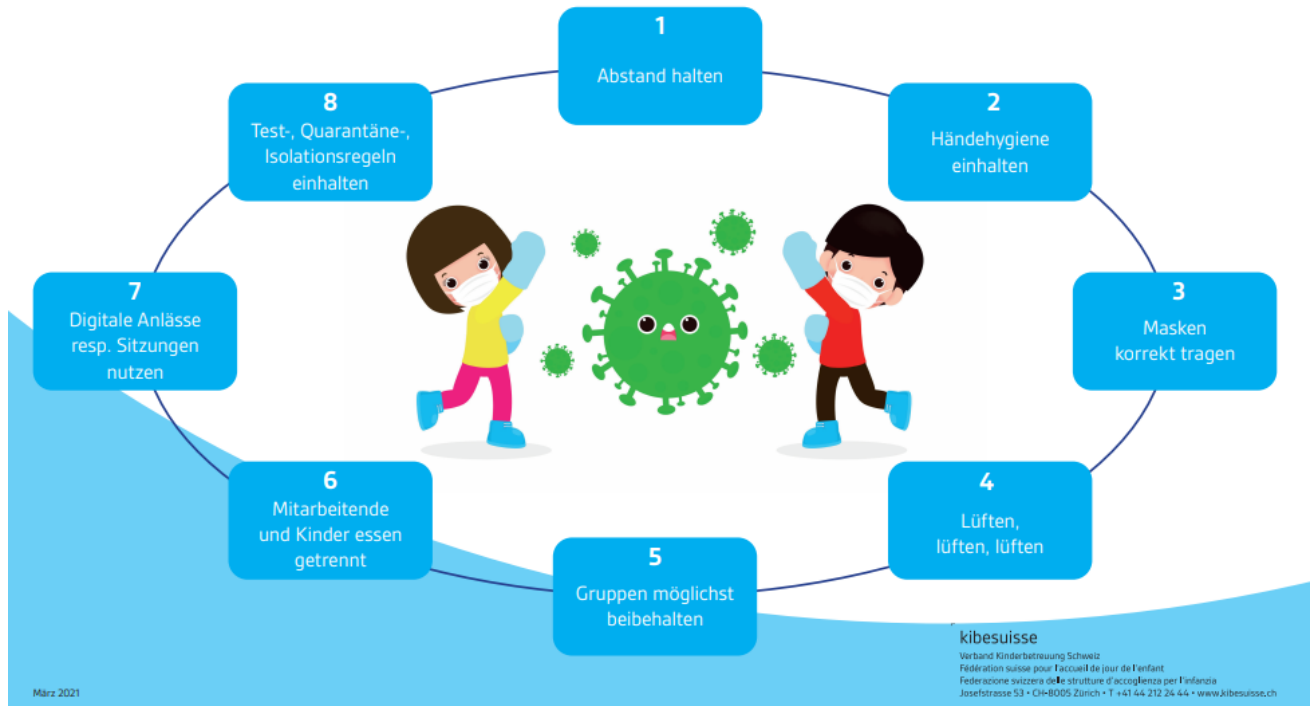


16.3 8 Golden Rules

8 Golden Rules

COVID-19-Schutzmassnahmen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsorganisationen

Die 8 Goldenen Regeln geben den familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsorganisationen eine Orientierung mit Empfehlungscharakter betreffend der wichtigsten Schutzmassnahmen, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Mitzubehalten ist das obligatorische betriebsinterne Schutzkonzept. **Zwingend einzuhalten sind die Gemeinde-/Kantons- und Bundesvorgaben.** Wichtige Rahmenbedingungen der Schutzmassnahmen sind die **pädagogische Begleitung zum Wohl der Kinder** sowie die **klare transparente Kommunikation** mit den Familien.



Chinderpalast



16.4 Aushang Schutzkonzept KiTa Chinderpalast

AUS UNSEREM SCHUTZKONZEPT (SARS-CoV-2)



Sie rufen uns ca. 1 Stunde vor dem Bringen/Abholen des Kindes/der Kinder an und berichten oder es wird Ihnen ausgerichtet.



Hände gründlich waschen und beim Eingang desinfizieren.



Beim Betreten der KiTa eine Maske tragen.



Verdreckte Schuhe parken beim Eingang oder Sie benutzen die zur Verfügung gestellten Schuhüberzieher.



Nur ein Elternteil/Angehörige betritt mit dem Kind/den Kindern die KiTa. Dabei Gruppenräume nicht betreten. Ältere und selbständige Kinder werden die Treppe hoch geschickt und visuell begleitet. Ältere und selbständige Kinder werden zum Eingang die Treppe runter geschickt und bei Bedarf visuell begleitet.



Personal sowie Besucher der KiTa tragen immer eine Hygiene-Maske.



Abstand von 1.5 Meter zu anderen Erwachsenen zu jeder Zeit einhalten.



Befolgen Sie im Krankheitsfall die Schutzmassnahmen der KiTa.

Chinderpalast